

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Duisburg vom 21.11.2019**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) eine Satzung über die Ablösung von Stellplätzen beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### **„§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Duisburg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

#### **§ 2**

Das Gebiet der Stadt Duisburg wird nach Maßgabe der nachfolgenden Beschreibung in vier Gemeindegebietsteile eingeteilt.

##### **(1) Gemeindegebietsteil I**

umfasst vom Stadtbezirk Innenstadt den Bereich, der von folgenden Straßenzügen umschlossen wird:

Schwanenstraße (Ecke Beekstraße), Burgplatz, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Friedrich-Albert-Lange-Platz, Landfermannstraße, Ostseite Stadtautobahn Richtung Süden bis zum Hauptbahnhof (Portsmouthplatz), Friedrich-Wilhelm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Nordseite Steinsche Gasse zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und Müllersgasse, Südseite Beekstraße zwischen Müllersgasse und Schwanenstraße.

##### **(2) Gemeindegebietsteil II**

umfasst vom Stadtbezirk Innenstadt den Bereich, der wie folgt begrenzt wird:

Südseite Schifferstraße, Südseite Güterbahnhof Duisburg-Hafen, Meidericher Straße, Am Schnabelhuck, Gottfried-Kinkel-Straße, Bundesbahnlinie Richtung Süden bis Koloniestraße, Koloniestraße, Nordseite Mercatorstraße, Nordseite Kremerstraße, Nordseite Plessingstraße, Nordseite Marientorstraße bis Schifferstraße.

##### **(3) Gemeindegebietsteil III**

umfasst

###### **- vom Stadtbezirk Walsum**

Friedrich-Ebert-Straße zwischen Goethe- und Prinzen-/Planetenstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Südseite Dr.-Hans-Böckler-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Planetenstraße, Kometenplatz, Merkurstraße, Meteorstraße, Nord- und Westseite der Planetenstraße.

###### **- vom Stadtbezirk Hamborn**

Marxloh:  
Weseler Straße zwischen Ottostraße und Am Grillopark, Kaiser-Friedrich-Straße von Weseler Straße bis Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße, August-Bebel-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Rolf-/Arnimstraße bis Weseler Straße.

Alt-Hamborn:  
Südseite der Duisburger Straße Nr. 241 bis Solinger Straße, Rathausstraße, Hinter dem Rathaus, Schreckerstraße, Nordseite Harnackstraße von Schreckerstraße bis Solinger Straße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße von Scheiermannstraße bis Emscherstraße, Jägerstraße zwischen Stadtautobahn und Hamborner Altmarkt.

Neumühl:  
Holtener Straße zwischen Gerlingstraße/Fiskusstraße und Ruprecht-/Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße von Holtener Straße bis östliche Einmündung Rügenstraße.

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 511 bis 524



**- vom Stadtbezirk Meiderich/Beeck**

Von-der-Mark-Straße zwischen der Straße Auf dem Damm und Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofvorplatz.

**- vom Stadtbezirk Homberg/Ruhrort**

Alt-Homberg:  
Bereich zwischen Augustastraße von Moerser Straße bis Marien-/Schulstraße, Nordseite Moerser Straße von Duisburger Straße bis Paßstraße, Paßstraße von Augustastraße bis Moerser Straße.

Homberg-Hochheide:  
Moerser Straße zwischen Kirchstraße und Rheinpreußenstraße.

Ruhrort:  
Bereich zwischen Südseite Homberger Straße, Südseite Eisenbahnstraße, Hafestraße, Vinckeufer, Krausstraße, Dammstraße, Rheinallee.

**- vom Stadtbezirk Innenstadt**

Hochfeld:  
Wanheimer Straße zwischen Bach- und Wörthstraße.

Wanheimerort:  
Fischerstraße zwischen Fliederstraße und Düsseldorfer Straße.

**- vom Stadtbezirk Rheinhausen**

Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Sofien-/Annastraße, Elisabethstraße, Ostseite Schulstraße zwischen Krefelder Straße und Sofienstraße, Nordseite Sofienstraße, Siegfriedstraße, Günterstraße zwischen Siegfriedstraße und Hochemmericher Straße, Georgstraße, Hildegardstraße, Hochemmericher Straße zwischen Günter- und Krefelder Straße, Krefelder Straße zwischen Schulstraße und Hochemmericher Straße/Atroper Straße, Hans-Böckler-Straße, Dorotheenstraße, Bertastraße, Nordseite Annastraße, Atroper Straße zwischen Krefelder-/Duisburger Straße und Annastraße, Duisburger Straße von Atroper Straße/Hochemmericher Straße bis Hochemmericher Markt/Eduardstraße, Hochemmericher Markt, Westseite

Kreuzstraße zwischen Hochemmericher Markt und Gillhausenstraße, Nordseite Gillhausenstraße zwischen Kreuzstraße und Atroper Straße.

**- vom Stadtbezirk Süd**

Buchholz:  
Ostseite Altenbrucher Damm von Sittardsberger Allee bis Swakopmunder Straße, Sittardsberger Allee von Altenbrucher Damm/Düsseldorfer Landstraße bis Innsbrucker Allee, Westseite Düsseldorfer Landstraße von Nr. 180 bis Cramer-Klett-Straße bzw. Ostseite Düsseldorfer Landstraße von Sittardsberger Allee bis Nr. 163, Münchener Straße von Düsseldorfer Landstraße bis Lindauer Straße/Bregenzer Straße.

Großenbaum:  
Großenbaumer Allee von Saarner Straße bis Walderbenweg/Altenbrucher Damm, Angermunder Straße von Saarner Straße bis Albert-Hahn-Straße.

**(4) Gemeindegebietsteil IV**

umfasst das übrige Stadtgebiet.

(5) Soweit nicht abweichend geregelt, gehören zu den jeweiligen Gemeindegebietsteilen die Grundstücke auf beiden Seiten der vorstehend aufgeführten Straßen, die von der entsprechenden Straße erschlossen sind. Bei mehrfacher verkehrlicher Erschließung sind die Zufahrten für Kraftfahrzeuge maßgeblich. In Zweifelsfällen erfolgt die Zuordnung zum Gemeindegebietsteil mit dem niedrigeren Geldbetrag.

Die Gemeindegebietsteile I, II und III sind auf dem Stadtplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, wie folgt gekennzeichnet:

Die Grenze des Gemeindegebietsteils I ist gepunktet, die Grenze des Gemeindegebietsteils II ist gestrichelt, die Grenzen des Gemeindegebietsteils III sind durchgezogen. Der nicht gekennzeichnete Teil des Stadtgebietes gehört zum Gemeindegebietsteil IV.

**§ 3**

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. (2) und (3) beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes

- in dem Gemeindegebietsteil I 12.900,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil II 7.500,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil III 6.400,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil IV 2.900,00 Euro

(2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 50 der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag

- in dem Gemeindegebietsteil I 9.200,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil II 5.400,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil III 4.600,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil IV 2.000,00 Euro

a) bei Bauvorhaben, die für die städtebauliche und strukturelle Entwicklung der Stadt von besonderer Bedeutung sind. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung durch den Rat der Stadt.

b) bei Geschößwohnungsbau in den Gemeindegebietsteilen II und IV mit Ausnahme von Eigentumswohnungen.

(3) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 30 der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag

- in dem Gemeindegebietsteil I 5.500,00 Euro
- in dem Gemeindegebietsteil III 2.800,00 Euro

bei Wohnungsbauvorhaben.

(4) Vorbehaltlich der Regelung im Abs. (5) beträgt der je Fahrradstellplatz zu zahlende Geldbetrag

in dem Gemeindegebietsteil I  
1.500,00 Euro

(5) Fahrradabstellplätze für Wohnnutzungen sind nicht abzulösen.

(6) Fahrradabstellplätze in den Gemeindegebietsteilen II, III und IV sind nicht abzulösen

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

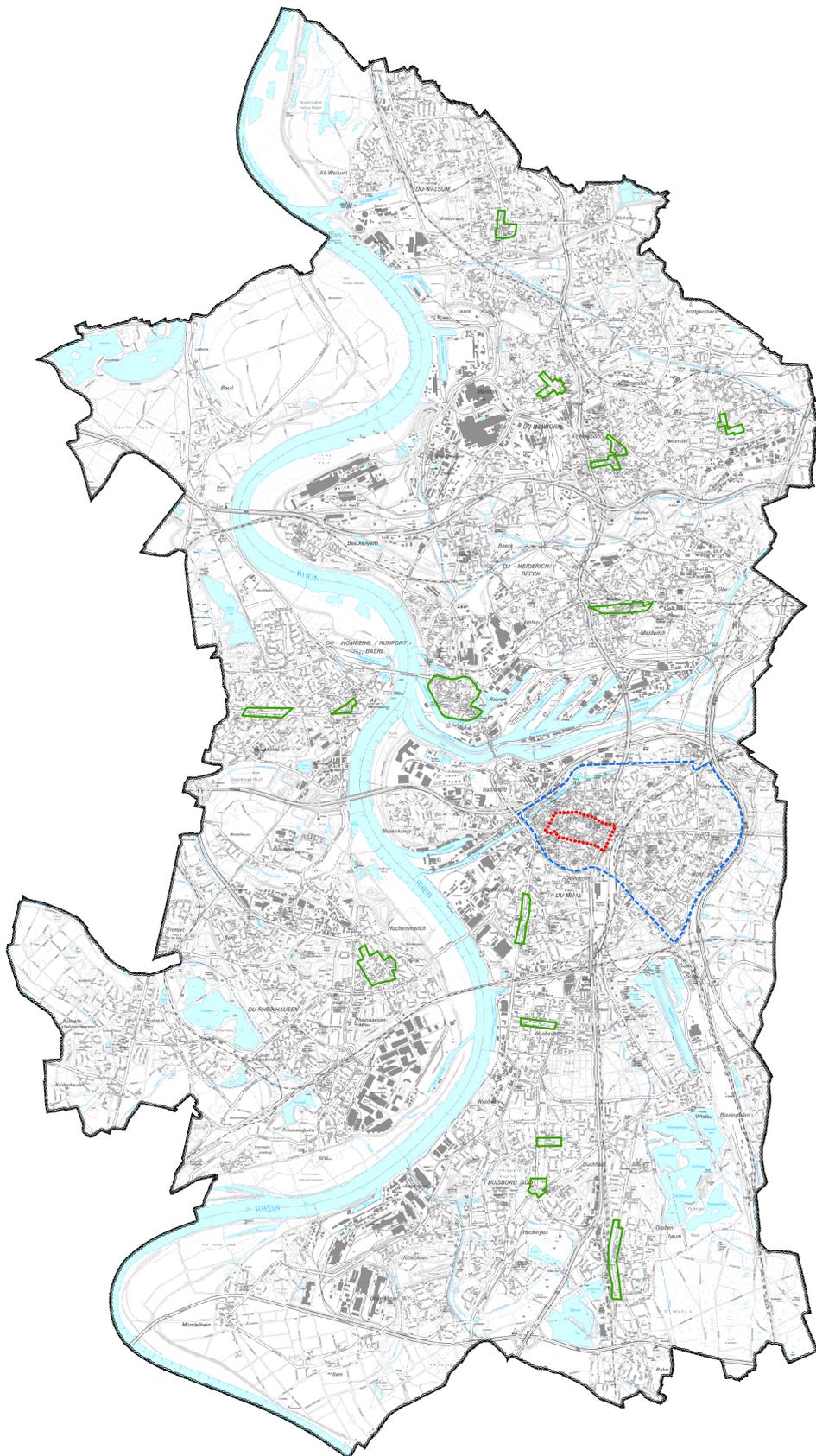
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. November 2019

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Althoff*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-4204*



**Übersicht der Gemeindegebietsteile zur Stellplatzablösesatzung**

- Gemeindegebietsteil I
- — — — Gemeindegebietsteil II
- — — — Gemeindegebietsteil III
- Gemeindegebietsteil IV

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement 61-13  
 Duisburg  
 Januar 2019  
 0100000000  
 0100000000

**10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.11.2019**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 17 vom 15.04.2014, S. 119 und 120) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt ab 01.01.2020 pro Apparat und Monat 22 v. H. des Einspielergebnisses.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. November 2019

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Goemans  
Tel.-Nr.: 0203 283-2801*

**Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 116 der Stadt Duisburg in Duisburg -Rheinhausen- für einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung, vom 26.11.2019**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 für einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung, eine Veränderungssperre nach §14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 (1) BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 116 -Rheinhausen- vom 26.11.2019

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- 1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und
- 2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).

**§1**

- 1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1222 -Rheinhausen- „Flutweg“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 27.04.2015 gefasst.
- 2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1222 -Rheinhausen- „Flutweg“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung.
- 3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Lageplan vom Oktober 2019 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 406, zu jedermanns Einsicht aus.

**§2**

- 1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und



b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1222 -Rheinhausen- „Flutweg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 26. November 2019

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Tappe*  
*Tel.-Nr. 0203 283-2331*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nordöstlich der Wohnbebauung an der Flingerstraße, nordwestlich der Wohnbebauung an der Grafschafter Straße, südöstlich des Wohngebiets „Auf der Gest“ und südwestlich der Schulstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1260 -Baerl- „Schulstraße“** durchgeführt.

Duisburg, den 14. November 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bickschäfer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8673*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Gartsträucherstraße, der Herwarthstraße und der Honigstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1262 -Meiderich- „Gartsträucherstraße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a Abs. 1 BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von

der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 14. November 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Bickschäfer  
Tel.-Nr.: 0203 283-8673*



## **Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW**

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.11.2019, Aktenzeichen 51-42/95 , an Lina Tinawi, zuletzt wohnhaft Brucknerstr.13, 47226 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 , 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Bock, Tel.-Nr.: 0203-283 3112

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 26.11.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Schz, an Mine Oriakhail-Erdal, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 114, montags und donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schmitz, Tel.-Nr.: 0203/ 283-8922

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 21-32 Sa HaB GewSt 2014 232 000 420 787, an Herrn Ivelin Yordanov, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 15, 47053 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, montags - donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Sadowski, Tel.-Nr.: 0203 283-7668

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 21-32 Sa HaB GewSt 2014 232 000 438 562, an Herrn Slava Zytlenok, zuletzt wohnhaft Helfer Str. 19, 58099 Hagen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, montags - donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Sadowski, Tel.-Nr.: 0203 283-7668

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 27.11.2019, Aktenzeichen 64.676, an Philipp-Manuel Dörr, zuletzt wohnhaft Kaiserstraße 274, 47178 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jacobs, Tel.-Nr.: 0203/283 5253

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 21-32 Sta 232 000 424 359, HaB GewSt 2013 u. 2014, Nz, Vz, Sz, an Mourad El Mahtouchi, zuletzt wohnhaft Sittardsberger Allee 36, 47249 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 707, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Stammen, Tel.-Nr.: 0203 283 6197

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 21-32 Sta 232 000 424 359, HaB GewSt 2012, 2013, 2014, 2015, Nz, Vz, Sz, an Muhammed Yildirim, zuletzt wohnhaft Straßburger Str. 17, 47229 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 707, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Stammen, Tel.-Nr.: 0203 283 6197

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 21-32 232 000 437 094, HaB GewSt.13, 14, 15, AZ. SZ., an Carlo Dibona, zuletzt wohnhaft Schalker Str. 155, 45881 Gelsenkirchen. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 707, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Stammen, Tel.-Nr.: 0203 283 6197

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 25.11.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 24547/-48, an Osazee Obaruwa, zuletzt wohnhaft Obagienakenkporo No. 11, Benin City, Nigeria. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Möller, Tel.-Nr.: 0203/283 2293

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 26.11.2019, Aktenzeichen 223010650140 SB117, an Marius Gheorghe, zuletzt wohnhaft Ottostr. 60, 47198 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36, 471374 Duisburg, Zimmer 416, Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Akar, Tel.-Nr.: 0203-283 5602

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 26.11.2019, Aktenzeichen 21-32 232 000 446 360 HaB (GwST 2014, 2015, 2016, Sz), an Herrn Ognyan Borisov Hristov, zuletzt wohnhaft Walther-Rathenau-Str. 24, 47229 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schweiger, Tel.-Nr.: 0203 283-8232

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 26.11.2019, Aktenzeichen 21-32 232 000 443 973 HaB GwSt 2014, an Herrn Okica Pajazetovic, zuletzt wohnhaft Heerstr. 4, 47053 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 708, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schweiger, Tel.-Nr.: 0203 283-8232

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 26.11.2019, Aktenzeichen 12612/2019, an Gabriele Webers-Klüh, zuletzt wohnhaft Lüderitzallee 36 47249 Duisburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6 Straßenverkehrsamt, 47058 Duisburg, Zimmer 214, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Günther, Tel.-Nr.: 0203 283-4886

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 26.11.2019, Aktenzeichen 51-42/91 64764, an Herr Adebice Adewale Aburoja, zuletzt wohnhaft Adeyemi Straße 20, Moniya, Nigeria. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 215, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Faun, Tel.-Nr.: 0203 283 7662

des Dokuments des Amtes für Rechnungswesen und Steuern Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 21-32 Sta 232 000 298 787, HaB GewSt 2013 - 2017, Nz, Sz, an Vladimir Lavrinenko, zuletzt wohnhaft Kobozewa 31, Jekaterinburg 620012 - Russland. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 707, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Stammen, Tel.-Nr.: 0203 283 6197



des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 22.11.2019, Aktenzeichen 222501670231 SB123, an Iulian Nitu, zuletzt wohnhaft Droste-Hülshoff-Str. 21, 71642 Ludwigsburg. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47137 Duisburg, Zimmer 417, MO - FR in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schönemann, Tel.-Nr.: 0203-283 6328

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 27.11.2019, Aktenzeichen 64.609-64.612, an Petrica Dervis, zuletzt wohnhaft Traian 18 Bacau - 607635 Rumänien. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 307, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Jacobs, Tel.-Nr.: 0203/283 5253

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 27.11.2019, Aktenzeichen 64781, an Herr Mitea Ciobotaru, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ellersiek, Tel.-Nr.: 0203/283-5658

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 27.11.2019, Aktenzeichen 64780, an Mitea Ciobotaru, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Ellersiek, Tel.-Nr.: 0203/283-5658

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 27.11.2019, Aktenzeichen 64779, an Mitea Ciobotaru, zuletzt wohnhaft nicht bekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, Montags und Donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Frau Ellersiek, Tel.-Nr.: 0203/283-5658

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 28.11.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Ho , an Walter Stevic, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Hoppe, Tel.-Nr.: 0203/2835679

des Dokuments des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Duisburg vom 18.11.2019, Aktenzeichen 222501670665 SB123, an Leonardo Papi, zuletzt wohnhaft Grafenstr. 18, 58636 Iserlohn. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47137 Duisburg, Zimmer 417, Montags - Freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Auskunft erteilt Herr Schönemann, Tel.-Nr.: 0203-283 6328

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 51-42/91 , an Thomas Zoo, zuletzt wohnhaft unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Schulz, Tel.-Nr.: 0203 283-5628

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 29.11.2019, Aktenzeichen 51-42/91 Wa, an Göksel Bezek, zuletzt wohnhaft Rheinstr. 56, 47119 Duisburg jetzt unbekannt. Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, Zimmer 308, Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Wasiak, Tel.-Nr.: 0203-2835394

des Dokuments des Jugendamtes der Stadt Duisburg vom 02.12.2019, Aktenzeichen 51-42/95 Mö , an Herrn Mohamed Reda Zaky Mohamed, zuletzt wohnhaft Erlenstr. 63, 47055 Duisburg . Das Dokument kann eingesehen/abgeholt werden beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Auskunft erteilt Frau Möller, Tel.-Nr.: 0203/283 2293

### **Hinweis:**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die vorstehend genannten Dokumente zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2018**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.04.2019 versehenen Jahresabschluss 2018 von DuisburgSport mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 20.888,71 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 20.888,71 EUR wird an die Kernverwaltung der Stadt Duisburg ausbezahlt.

Der Jahresabschluss 2018 kann in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr bei:

DuisburgSport  
Margaretenstr. 11  
47055 Duisburg

in Raum 2.01 eingesehen werden.

**Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung DuisburgSport

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §106 GO NW unter Beachtung der vom Institut

der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen

– beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit

dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem

und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen



Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Herne, den 12.11.2019

gpaNRW  
Im Auftrag

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Harald Debertshäuser

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper *wältigend*  
Schauspiel *gantisch*  
Konzert *lich*  
Ballett *astisch*

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)